

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Rechnungsgemeindeversammlung

Datum, Zeit:	Freitag, 16. Juni 2017, 19.30 – 20.50 Uhr
Ort:	Kultur- und Sportzentrum Gries
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
Protokoll:	Gemeindeschreiber Beat Grob
Stimmenzähler:	Rolf Kälin, Egggasse 4, Gutenswil Hans Kaiser, Huzlenstrasse 55, Volketswil
Anwesend:	Stimmberechtigte 101 (0.90 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates und der Schulpflege zur heutigen Rechnungsgemeindeversammlung herzlich willkommen. Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Für den offerierten Apéro vor der Versammlung dankt er dem Gewerbeverein. Nach der Versammlung wird der Sportclub Volketswil den Restaurantbetrieb führen.

Im Weiteren heisst er auch den Pressevertreter herzlich willkommen und dankt für die Berichterstattung.

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden, ausser Vincenza Marino, Leiterin Schulverwaltung. Sie ist Protokollführerin der Schulgemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten haben keinen Einwand gegen deren Teilnahme. Der Stimmenzähler für Sektor A und C darf die Protokollführerin nicht zählen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation im Volketswiler vom 12. Mai 2017 mit Bekanntgabe der nachstehenden Geschäftsliste:

A. Politische Gemeinde

1. Genehmigen der Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Volketswil.
2. Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens infolge Einführung von HRM2.
3. Überführen der Grundstücke Kat.-Nr. 7941 Buchwert Fr. 2'369'300.00 und Kat.-Nr. 4853 Buchwert Fr. 789'100.00 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.
4. Bestattungen / Friedhof; Totalrevision Bestattungsverordnung.
5. Ersatzbeschaffung einer Autodrehleiter für die Feuerwehr; Bewilligen eines Kredits von Fr. 340'000.00 für das Beschaffen einer Autodrehleiter.

B. Schulgemeinde

6. Genehmigen der Jahresrechnung 2016 der Schulgemeinde Volketswil.
7. Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens infolge Einführung von HRM2.

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

1.

**GENEHMIGEN DER JAHRESRECHNUNG 2016 DER POLITISCHEN GEMEINDE
VOLKETSWIL**

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

1. Laufende Rechnung

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'559'293.49 ab.
Dieser ergibt sich wie folgt:

Rechnung 2016

Laufende Rechnung	Rechnung in Fr.	Voranschlag in Fr.	Abweichung	
			in Fr.	in %
Ertrag	65'255'098	57'832'600	7'422'498	12.8
Aufwand	61'695'805	59'320'700	2'375'105	4.0
Ergebnis	3'559'293	-1'488'100	5'047'393	-339.2

Dieses erfreuliche Ergebnis kam hauptsächlich dank höheren Steuererträgen und tieferen Kosten im Sozialbereich zustande.

Laufende Rechnung	Rechnung 2016 Fr.	Voranschlag 2016 Fr.	Abweichung	
			in Fr.	in %
Ertrags- /Aufwandüberschuss (-)	3'559'293	-1'488'100	5'047'393	-339.2
- Buchgewinn	-6'266'250	-6'200'000	-66'250	1.1
Aufwandüberschuss (-) ohne Buchgewinn	-2'706'957	-7'688'100	4'981'143	-64.8

Die obige Tabelle zeigt, dass trotz des aussergewöhnlich guten Resultats der Jahresrechnung 2016 fünf Steuerprozent für eine ausgeglichene Jahresrechnung fehlen. Der Buchgewinn aus dem Verkauf des alten Gemeindehauses ist einmalig. Ab dem Jahr 2017 kann nicht mehr mit ausserordentlichen Einnahmen gerechnet werden. Daher wird mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass das Resultat 2016 nicht darüber wegtäuschen darf, dass weitere Einsparungen gemacht werden müssen bzw. am Ende möglicherweise der Steuerfuss nochmals angetastet werden muss.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

RECHNUNG 2016

Laufende Rechnung nach Institutionen

	RG 2016	VA 2016	Veränderung	RG 2015
NETTOSTEUERERTRAG	25'598'644	24'261'000	1'337'644	20'010'072
<u>ABTEILUNGEN</u>				
LEGISLATIVE, GEMEINDERAT	980'159	1'065'800	-85'641	1'011'121
VERWALTUNGSLEITUNG	877'617	949'800	-72'183	980'013
PRÄSIDIALES	1'323'795	1'469'200	-145'405	1'381'181
FINANZEN	-8'422'835	-8'228'400	194'435	-9'896'078
LIEGENSCHAFTEN	1'503'549	1'762'300	-258'751	1'783'902
HOCHBAU	378'959	671'500	-292'541	568'024
TIEFBAU- UND WERKE	1'199'603	1'490'000	-290'397	1'073'446
SICHERHEIT	3'584'799	3'803'700	-218'901	3'716'940
SOZIALES	12'742'385	14'349'400	-1'607'015	13'434'950
ALTERSBEREICH	4'713'247	5'059'000	-345'753	5'376'872
BETREIBUNGSAMT	-83'694	-43'600	40'094	-102'274
- TOTAL NETTOAUFWAND	18'797'586	22'348'700	-3'551'114	19'328'097
- ABSCHREIBUNGEN	3'241'765	3'400'400	-158'635	3'453'806
= ERTRAGSÜBERSCHUSS (-AUFWANDÜBERSCHUSS)	3'559'293	-1'488'100	5'047'393	-2'771'830

Die eingeleiteten Sparbemühungen zeigen ihre Wirkung in der Rechnung 2016. Alle Verwaltungsabteilungen konnten durchwegs besser als budgetiert abschliessen, dies verdeutlicht die vorstehende Tabelle.

Die Abteilung Soziales konnte Minderaufwendungen gegenüber dem Budget von total 1,6 Mio. Franken verzeichnen. Für Sozialhilfeleistungen mussten 1 Mio. Franken weniger ausgerichtet werden als veranschlagt. Die Minderkosten für Schulheimplatzierungen, der Betrieb des Tageshorts sowie die Zusatzleistungen zur AHV trugen hauptsächlich zum besseren Ergebnis bei.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Die Abteilung Finanzen konnte Mehrerträge von 1,34 Mio. Franken bei den Steuern verzeichnen.

Die detaillierten Zahlen zu den Abweichungen sind auf den folgenden Seiten aufgeführt:

A. Ertrag

Vergleich Ertrag Rechnung 2016 gegenüber dem Voranschlag:

Ertrag	Rechnung 2016 Fr.	Voranschlag 2016 Fr.	Abweichung	
			absolut Fr.	in %
Steuern	25'598'644	24'261'000	1'337'644	5.5
Regalien und Konzessionen	6'330	5'000	1'330	26.6
Vermögenserträge	9'731'737	8'659'800	1'071'937	12.4
Entgelte	13'780'331	12'724'300	1'056'031	8.3
Anteile, Beiträge	2'048'849	1'824'900	223'949	12.3
Rückerstattungen von Gemeinwesen	2'180'773	2'134'600	46'173	2.2
Beiträge mit Zweckbindung	4'658'497	4'706'500	-48'003	-1.0
Durchlaufende Beiträge	4'439'500		4'439'500	---
Entnahmen Spezialfinanzierungen (Betriebsrückschläge)	-	124'200	-124'200	-100.0
Interne Verrechnungen	2'810'437	3'392'300	-581'863	-17.2
Total Ertrag	65'255'098	57'832'600	7'422'498	12.8

Abweichungen gegenüber dem Voranschlag gemäss Artengliederung:

Steuern		
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	700'000
Aktive Steuerauscheidungen	Fr.	185'500
Grundstückgewinnsteuern	Fr.	182'900
Steuern frühere Jahre	Fr.	157'000
Quellensteuern	Fr.	66'300
Diverse Steuern	Fr.	45'944
Mehrertrag	Fr.	1'337'644

Gesamthaft konnten Steuererträge von 25,6 Mio. Franken erzielt werden. Im Voranschlag waren 24,3 Mio. Franken vorgesehen. Mit einem Plus von Fr. 700'000.00 konnte der Voranschlag des Kontos „Steuern Rechnungsjahr 2016“ um 4,1 % übertroffen werden. Mit einem Total von 1,3 Mio. Franken Mehrertrag liegen die Steuern 5,5 % über dem Budget.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Vermögenserträge		
Einnahmenüberschuss IR Abwasserentsorgung	Fr.	991'300
Einnahmenüberschuss IR Wasserversorgung	Fr.	118'900
Buchgewinn	Fr.	66'300
Diverse Zinsen	Fr.	1'337
Pachtzinsen Liegenschaften Finanzvermögen	Fr.	-39'500
Zinsen auf Anlagen	Fr.	-66'400
Mehrertrag	Fr.	1'071'937

Im Bereich Abwasserentsorgung waren die Einnahmen aus Anschlussgebühren höher als die Investitionen. Daraus resultierte ein Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung, welcher in die Laufende Rechnung übertragen werden mussten.

Der Buchgewinn, der durch den Verkauf des alten Gemeindehauses entstanden ist, fiel leicht höher als erwartet aus. Die Verkaufsnebenkosten waren tiefer als geplant.

Der Pachtzinsertrag des Parkhotels Wallberg lag 2016 rund Fr. 40'000.00 unter dem Budget. Die budgetierte Umsatzmiete wurde unterschritten.

Die Zürcher Kantonalbank verzichtete beim Anlagefonds „ZKB Bond Vision Fonds“ im Jahr 2016 auf eine Ertragsausschüttung.

Entgelte		
Gebührenerträge	Fr.	206'000
Rückerstattungen, diverse Bereiche	Fr.	201'131
Rückerstattungen Versicherungen (Personalausfälle)	Fr.	133'000
Rückerstattungen Sozialhilfe	Fr.	116'800
Benützungsgebühren und Dienstleistungsentschädigungen	Fr.	99'100
Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV	Fr.	94'800
Kapitalrückzahlung Gruppenwasserversorgung oberes Glattal	Fr.	71'900
Elternbeiträge Tageshort	Fr.	50'500
Ertrag aus Ordnungsbussen	Fr.	48'600
Verkaufserlöse	Fr.	47'900
Schul- und Kursgelder	Fr.	-13'700
Mehrertrag	Fr.	1'056'031

Die Gebührenerträge sind bei der Feuerpolizei, den Baubewilligungsgebühren sowie beim Gemeindeammann- und Betreibungsamt deutlich höher als budgetiert ausgefallen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Die Aufstellung zeigt, dass in verschiedenen Bereichen höhere Rückerstattungen bzw. höhere Entgelte angefallen sind.

Die Versicherungsleistungen für Personal, das krankheitshalber oder unfallbedingt längere Zeit ausgefallen ist, betrug im Jahr 2016 Fr. 133'000.00.

In einzelnen Bereichen der Sozialhilfe fielen höhere Rückerstattungen als budgetiert an.

Die eingegangenen Rückzahlungen von Ergänzungsleistungen zur AHV waren ebenfalls höher als erwartet.

Eine nicht geplante Kapitalrückzahlung der Gruppenwasserversorgung oberes Glattal führte zu höheren Einnahmen bei der Wasserversorgung.

Mehr Elternbeiträge im Tageshort und höhere Ordnungsbussen trugen auch zum besseren Rechnungsergebnis bei.

Anteile, Beiträge ohne Zweckbindung		
Gewinnausschüttung ZKB	Fr.	213'400
Diverse	Fr.	10'549
Mehrertrag	Fr.	223'949

Die Zürcher Kantonalbank hat im Geschäftsjahr 2015 ein besseres Resultat als im Vorjahr erwirtschaftet. Daher ist die Gewinnausschüttung von Total Fr. 1'263'376.70 für die Gemeinde Volketswil höher ausgefallen.

Rückerstattungen von Gemeinwesen		
Bezugsentschädigungen Steueramt	Fr.	44'100
Diverse Rückerstattungen	Fr.	2'073
Mehrertrag	Fr.	46'173

Eine etwas höhere Anzahl definitiv eingeschätzter Steuerpflichtige führte zu leicht höheren Bezugsentschädigungen zu Gunsten des Steueramts.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Beiträge mit Zweckbindung		
Ausgleichsbeiträge VitaFutura AG	Fr.	100'500
Vorauszahlungsverträge Friedhof und Bestattung	Fr.	40'400
Diverse Beiträge	Fr.	-4'703
Staatsbeiträge, Sozialhilfe	Fr.	-71'600
Staatsbeiträge, Ergänzungsleistungen zur AHV	Fr.	-112'600
Minderertrag	Fr.	-48'003

Die Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Ausgliederung der VitaFutura AG war nicht im Budget eingestellt. Für Vorauszahlungsverträge im Zusammenhang mit Grabbepflanzungen wurde der Budgetbetrag deutlich überschritten. Infolge tieferen Aufwendungen für Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zur AHV sind die Staatsbeiträge entsprechend geringer ausgefallen.

Durchlaufende Beiträge		
Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen	Fr.	4'439'500
Mehrertrag	Fr.	4'439'500

Im Jahr 2016 mussten die Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen neu bewertet werden. Der Auftrag dazu wurde aufgrund der Verordnung über den Gemeindefinanzhaushalt durch die Direktion der Justiz und des Innern erteilt. Die Liegenschaften im Finanzvermögen wurden gesamthaft um Fr. 4'439'500.00 tiefer bewertet. Die Grundstücke erfuhren eine Aufwertung von Fr. 3'628'940.00. Die Differenz von Fr. 810'560.00 wurde direkt dem Eigenkapital belastet. Die „durchlaufenden Beiträge“ sind daher in der Laufenden Rechnung erfolgsneutral verbucht. Sie erscheinen daher sowohl im Aufwand wie auch im Ertrag.

Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Fr.	-124'200
Minderertrag	Fr.	-124'200

Die veranschlagten Aufwandüberschüsse der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht eingetroffen. Es konnten sogar Ertragsüberschüsse erzielt werden. Dies hat wiederum mit den hohen Anschlussgebühren in der Investitionsrechnung zu tun.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Interne Verrechnungen		
Diverse interne Verrechnungen	Fr.	-1'263
Verrechnung Interne Dienste	Fr.	-13'300
Verrechnung interne Raumkosten	Fr.	-22'900
Verrechnung EDV-Aufwand	Fr.	-56'200
Abschreibungen Spezialfinanzierungsbetriebe	Fr.	-488'200
Minderertrag	Fr.	-581'863

Die zu verteilenden Gemeinkosten wie EDV-Kosten, Interne Dienste sowie interne Raumkosten konnten durchwegs unter dem Budget gehalten werden. Von den budgetierten zusätzlichen Abschreibungen bei den Eigenwirtschaftsbetrieben (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kabel- und Antennenanlagen sowie Abfallentsorgung) konnten nur knapp die Hälfte realisiert werden, da teilweise kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden war.

B. Aufwand

Vergleich Aufwand Rechnung 2016 gegenüber dem Voranschlag:

Aufwand	Rechnung 2016 Fr.	Voranschlag 2016 Fr.	Abweichung	
			absolut Fr.	in %
Personalaufwand	13'245'344	13'522'600	-277'256	-2.1
Sachaufwand	11'059'947	12'123'700	-1'063'753	-8.8
Passivzinsen	385'078	309'200	75'878	24.5
Abschreibungen	3'796'272	4'429'600	-633'328	-14.3
Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	271'790	286'000	-14'210	-5.0
Betriebs- und Defizitbeiträge	23'474'261	25'066'700	-1'592'439	-6.4
Durchlaufende Beiträge	4'439'500		4'439'500	---
Einlagen in Spezialfinanzierungen	2'213'175	190'600	2'022'575	1061.2
Interne Verrechnungen	2'810'437	3'392'300	-581'863	-17.2
Total Aufwand	61'695'805	59'320'700	2'375'105	4.0

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Abweichungen gegenüber dem Voranschlag gemäss Artengliederung:

Personalaufwand		
Sozialleistungen	Fr.	-94'400
Behörden- /Kommissionsentschädigungen	Fr.	-75'000
Besoldungen Verwaltungspersonal	Fr.	-56'200
Aus- und Weiterbildungen	Fr.	-49'800
Diverses	Fr.	-1'856
Minderaufwand	Fr.	-277'256

Die abgerechneten Tag- und Sitzungsgelder des Gemeinderats und weiterer Behörden fielen tiefer als veranschlagt aus.

Die Besoldungen Verwaltungspersonal sowie die Sozialleistungen konnten durch Anstellung von jüngeren Personen bei Personalabgängen gesenkt werden.

Die veranschlagten Aus- und Weiterbildungen wurden zum Teil aus betrieblichen Gründen verschoben oder fanden nicht statt.

Sachaufwand		
Baulicher Unterhalt	Fr.	-235'000
Übrige Dienstleistungen Dritter	Fr.	-220'100
Diverse Minderausgaben	Fr.	-142'053
Honorare, Gutachten, Expertisen	Fr.	-135'600
Wasser, Energie, Heizmaterial	Fr.	-108'900
Anlässe und Empfänge	Fr.	-52'700
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Fr.	-47'100
Unterhalt Mobilien	Fr.	-42'700
Anschaffungen von Büromaschinen	Fr.	-42'100
Anschaffung von Mobiliar	Fr.	-37'500
Minderaufwand	Fr.	-1'063'753

Der Spardruck auf allen Ebenen kommt insbesondere beim Sachaufwand deutlich zum Ausdruck. Durch geschickte Preisverhandlungen und teilweise Ausgabenverzicht konnte beim Sachaufwand gegenüber dem Voranschlag über eine Million Franken eingespart werden.

Der bauliche Unterhalt wurde vielerorts auf das Nötigste reduziert und liegt 10 % unter dem veranschlagten Betrag von 2,4 Mio. Franken.

Übrige Dienstleistungen Dritter: Im Bereich Alter und Gesundheit sind Minderkosten im Betrage von Fr. 128'400,00 entstanden. Bei den Einwohnerdiensten konnten

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Fr. 41'900.00 tiefere Ausgaben, beim Regionalverkehr Fr. 26'400.00 und bei der Abfallbewirtschaftung Fr. 18'000.00 verzeichnet werden. Verschiedene kleinere Einsparungen ergaben Fr. 5'400.00.

Honorare, Gutachten, Expertisen: Seitens der Verwaltungsleitung konnten die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit wesentlich reduziert werden (Fr. -17'300.00). Im Bereich Aufzugskontrollen wurden etwas mehr kontrollpflichtige Anlagen budgetiert als effektiv angefallen sind (Fr. -10'900.00). Weniger Baugesuche, welche rechtlich abgeklärt werden mussten (exogene Kosten Fr. -77'800.00), sind eingegangen. Bei der Vermessung wurden Fr. 10'600.00 weniger für Planwerke ausgegeben und bei der Abwasserentsorgung sind tiefere Kosten für den Gemeindeingenieur von Fr. 12'600.00 angefallen. Weiter sind die Aufwendungen für Lebensmittel- und Pilzkontrolle um Fr. 6'400.00 geringer als geplant ausgefallen.

Wasser, Energie, Heizmaterial: Beim neuen Gemeindehaus fielen die Kosten für Wasserbezug und Abwasserentsorgung mit Fr. 38'100.00 markant geringer aus als budgetiert. Im Gegenzug musste für Elektrizität Fr. 14'900.00 mehr entrichtet werden. Im Allgemeinen sind die Kosten für Wasser und Abwasser (Fr. -12'600.00) tiefer als erwartet ausgefallen. Am meisten schlug der Wasserankauf der Wasserversorgung mit Minderkosten von Fr. 73'100.00 zu Buche. Durch den verregneten Frühling war der Wasserverbrauch tiefer als geplant.

Die Ausgaben für Anlässe und Empfänge konnten auch im Jahr 2016 mit Fr. 52'700.00 deutlich unter dem Budget (-25 %) gehalten werden.

Für Betriebs- und Verbrauchsmaterial konnten die Kosten gesamthaft rund 10 % unter dem Budget gehalten werden. Dies entspricht Einsparungen von Fr. 47'100.00.

Für den Unterhalt der Fahrzeuge des Werkhofs sind die Kosten um Fr. 17'400.00 tiefer als veranschlagt ausgefallen. Gesamthaft konnten beim Unterhalt von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten Fr. 42'700.00 Minderkosten realisiert werden.

Die Anschaffungen für Hard- und Software (Fr. -28'500.00) wurde auf ein Minimum reduziert, so dass nur dringende Anschaffungen getätigt wurden. Über die gesamte Verwaltung verteilt wurden Anschaffungen von weiteren Fr. 13'600.00 nicht getätigt bzw. verschoben.

Auch beim Mobiliar wurde auf beinahe die Hälfte der veranschlagten Ausgaben verzichtet. So wurden beispielsweise budgetierte Abfallhaie nicht angeschafft. In den meisten Bereichen wurde entweder auf die Anschaffung verzichtet oder eine kostengünstigere Variante gewählt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Passivzinsen		
Ausgleichszinsen Steueramt	Fr.	58'000
Diverse Zinsen	Fr.	17'878
Mehraufwand	Fr.	75'878

Der Zinssatz für die Ausgleichszinsen auf Gemeindesteuern wurde per 1. Januar 2016 gesenkt. Der betreffende Budgetbetrag wurde retrospektiv betrachtet, jedoch etwas zu tief eingesetzt. Die Verzinsung der Spezialfinanzierungsreserven und des Kontokorrents der Schulgemeinde fiel etwas höher aus, da die zu verzinsenden Kapitalien stärker angestiegen sind als erwartet.

Abschreibungen		
Zusätzliche Abschreibungen VV	Fr.	- 365'800
Ordentliche Abschreibungen VV	Fr.	- 281'100
Diverse Abschreibungen	Fr.	- 17'328
Abschreibungen Finanzvermögen	Fr.	30'900
Minderaufwand	Fr.	- 633'328

Die budgetierten zusätzlichen Abschreibungen betreffen die Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen). Es konnte nur knapp die Hälfte der zusätzlichen Abschreibungen ausgeschöpft werden, da teilweise kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden war. Der Hauptgrund liegt in den hohen vereinnahmten Anschlussgebühren im Rechnungsjahr.

Die tieferen ordentlichen Abschreibungen sind zum Teil auf den selben Grund zurück zu führen. Ein weiterer Grund waren die geringeren Nettoinvestitionen (45 % der budgetierten Nettoinvestitionen realisiert).

Die Abschreibungen von Steuern lagen ebenfalls tiefer als veranschlagt, im Gegenzug mussten Rückerstattungsforderungen von Zusatzleistungen zur AHV im Umfang von Fr. 28'200.00 abgeschrieben werden.

Entschädigung für Dienstleistungen andere Gemeinwesen		
Diverse	Fr.	- 14'210
Minderaufwand	Fr.	- 14'210

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Betriebs- und Defizitbeiträge		
Sozialhilfe an CH-Bürger ohne Kostenersatz	Fr.	-626'759
Beiträge an eigene Anstalten und Betriebe	Fr.	-396'630
Sozialhilfe an Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde	Fr.	-214'542
Beiträge an private Institutionen	Fr.	-194'748
Ergänzungsleistungen zur AHV	Fr.	-183'830
Diverses	Fr.	24'070
Minderaufwand	Fr.	-1'592'439

Die Sozialhilfeleistungen an Schweizerbürger ohne Kostenersatz sind sowohl gegenüber dem Vorjahr (Fr. -562'920.00) wie auch gegenüber dem Budget (Fr. -626'759.00) markant rückläufig. Darin sind auch Kosten für Kinder und Jugendheime (Heimplatzierungen) enthalten. Grund für den Kostenrückgang ist ein Bundesgerichtsentscheid vom 17. Juni 2016, welcher die Gemeinden aus der finanziellen Pflicht für die Heimkosten entlassen hat und somit der Kanton die gesamten Heimkosten zu tragen hat. Der Kantonsrat hat dies bestätigt und zwar befristet von Juni 2016 bis Mai 2017. Danach wird neu entschieden wer in Zukunft die Heimkosten zu tragen hat.

Beiträge an eigene Anstalten und Betriebe: Die Beiträge an die VitaFutura AG für die Spitex beliefen sich auf rund Fr. 370'000.00 (-25 %) tiefer als veranschlagt, jedoch im Rahmen des Vorjahres. Die Beiträge der Gemeinde an die VitaFutura AG für die stationäre Pflege entsprachen mit rund Fr. -28'300.00 (-1,4 %) gegenüber dem Voranschlag den Erwartungen.

Die Sozialhilfeleistungen an Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde waren ebenfalls mit Fr. 214'542.00 (-13,4 %) rückläufig.

Beiträge an private Institutionen: Die Kosten für Schulheimplatzierungen von Kindern lagen Fr. 228'757.00 (-57,2 %) unter dem Voranschlag. Die Platzierungen waren tendenziell rückläufig, so auch die Kosten. Dagegen lagen die Kosten an externe Spitex Institutionen rund Fr. 73'800.00 über dem Budget. Zahlreiche kleinere Budgetabweichungen von Fr. 39'791.00 führen zu gesamthaft tieferen Beiträgen an private Institutionen von Fr. 194'748.00.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV waren mit Fr. 183'830.00 um 2,9 % tiefer als veranschlagt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Einlagen in Spezialfinanzierungen		
Abwasserentsorgung	Fr.	1'352'600
Wasserversorgung	Fr.	503'500
Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA)	Fr.	94'100
Abfallbewirtschaftung	Fr.	72'375
Mehraufwand	Fr.	2'022'575

Durch den Einnahmenüberschuss in der Investitionsrechnung von knapp einer Million Franken ist bei der Abwasserentsorgung eine sehr hohe Einlage in die Reserven entstanden.

Die Reserven der Wasserversorgung konnten ebenfalls mit rund einer halben Million Franken aufgestockt werden. Auch hier konnte ein Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung (Fr. 118'897.00) verzeichnet werden. Die Einnahmenüberschüsse der Investitionsrechnung sind durch hohe Anschlussgebühren entstanden, welche die Nettoinvestitionen überstiegen haben.

Der Bereich Antennen- und Kabelanlagen hat gegenüber dem Budget leicht besser abgeschlossen und es können rund Fr. 94'100.00 mehr in die Reserven gelegt werden.

Bei der Abfallbewirtschaftung (-Entsorgung) sind die etwas höheren Einlagen in die Spezialfinanzierung durch leicht höhere Gebühreneinnahmen entstanden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

C. Spezialfinanzierungen

Die gebührenfinanzierten Betriebe (Verursacherfinanzierung) zeigen folgende Rechnungsergebnisse:

Spezialfinanzierungsbetriebe In Fr.	Bestand 01.01.2016	Veränderung	Bestand 31.12.2016
GGA			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 3'324'043		Fr. 3'520'450
Betriebsüberschuss		Fr. 196'407	
Einlage in Spezialfinanzierung Fr. 196'407			
Wasserwerk			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 1'735'532		Fr. 2'239'042
Betriebsüberschuss		Fr. 503'510	
Einlage in Spezialfinanzierung Fr. 503'510			
Abwasserentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 8'886'606		Fr. 10'239'172
Betriebsüberschuss		Fr. 1'352'566	
Einlage in Spezialfinanzierung Fr. 1'352'566			
Abfallentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 288'013		Fr. 448'705
Betriebsüberschuss		Fr. 160'693	
Einlage in Spezialfinanzierung Fr. 160'693			
Total Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe	Fr. 14'234'193	Fr. 2'213'175	Fr. 16'447'369
Spezialfonds Schutzraumbauten	Fr. 1'438'891	Fr. -19'108	Fr. 1'419'782
Total Spezialfinanzierungen	Fr. 15'673'084	Fr. 2'194'067	Fr. 17'867'151

Antennen und Kabelanlagen

Im Voranschlag 2016 resultierte ein Ertragsüberschuss von Fr. 102'300.00 (nach Gewinnabschöpfung von Fr. 100'000.00). Die Jahresrechnung zeigt einen Ertragsüberschuss von Fr. 196'407.00, welcher der Spezialfinanzierungsreserve (Eigenkapital der Antennen- und Kabelanlagen) gutgeschrieben wird. Die Spezialfinanzierungsreserve, welche dazu dient, zukünftige Aufwandüberschüsse aufzufangen, beträgt per Ende 2016 3,52 Mio. Franken.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Wasserversorgung

Im Voranschlag 2016 waren Nettoinvestitionen von Fr. 180'000.00 vorgesehen. Durch die hohen Wasseranschlussgebühren gab es in der Investitionsrechnung einen Einnahmenüberschuss von Fr. 118'897.23, welcher in die Laufende Rechnung übertragen werden musste. Dies führte dazu, dass bei der Wasserversorgung ein Ertragsüberschuss von Fr. 503'510.00 verzeichnet werden konnte. Die Spezialfinanzierungsreserve betrug per Ende 2016 2,24 Mio. Franken.

Abwasserentsorgung

Bei der Abwasserentsorgung waren im Budget 2016 Nettoinvestitionen von Fr. 220'000.00 geplant. Durch die Abrechnung von grossen Bauprojekten sind ausserordentlich hohe Kanalisationsanschlussgebühren von 1,7 Mio. Franken (Voranschlag 1,0 Mio. Franken) eingegangen. Dadurch ist ein Einnahmenüberschuss von Fr. 991'323.74 entstanden, welcher in die Betriebsrechnung übertragen wurde.

Die Betriebsrechnung zeigt gesamthaft einen Ertragsüberschuss von Fr. 1'352'566.00, welcher der Spezialfinanzierungsreserve gutgeschrieben wurde. Die Spezialfinanzierungsreserve beträgt 10,24 Mio. Franken per Ende 2016. Mit der Reserve werden Investitionen in die zukünftigen Ausbauten des Kanalisationsnetzes und der Kläranlage (ARA Bachwis) finanziert.

Angesichts des hohen Spezialfinanzierungssaldos wird der Gemeinderat in der nächsten Zeit die Gebührenhöhe überprüfen.

Abfallentsorgung

Im Voranschlag 2016 waren Investitionen von Fr. 100'000.00 geplant, welche auch umgesetzt wurden. Die Betriebsrechnung der Abfallentsorgung zeigt im Rechnungsjahr 2016 einen Ertragsüberschuss von Fr. 160'692.71 (Voranschlag Fr. 88'300.00). Die Spezialfinanzierungsreserve per Ende 2016 beträgt Fr. 448'705.22.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

2. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung	
	Fr.	Fr.	in Fr.	in %
Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)				
Ausgaben	5'735'107	6'455'000	-719'893	-11.2
Einnahmen	3'766'164	2'050'000	1'716'164	83.7
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'968'943	4'405'000	-2'436'057	-55.3
Investitionen im Finanzvermögen (FV)				
Ausgaben	6'443'547	6'400'000	43'547	0.7
Einnahmen	6'916'796	6'360'000	556'796	8.8
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-473'249	40'000	-513'249	-1'283
Nettoinvestitionen VV und FV	1'495'694	4'445'000	-2'949'306	-66.4
Finanzierung				
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'697'743	4'344'600	-646'857	-14.9
Veränderung der Spezialfinanzierungen	2'213'175	66'400	2'146'775	3'233.1
Abzügl. / zuzügl. Ergebnis Laufende Rechnung	3'559'293	-1'488'100	5'047'393	-339.2
Total Finanzierung (Cashflow)	9'470'212	2'922'900	6'547'312	224.0

Von den veranschlagten Nettoinvestitionen wurden rund 45 % realisiert. Ein Grund für die tiefen Nettoinvestitionen im Vergleich zum Budget sind wiederum die hohen Anschlussgebühren im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die veranschlagten Bruttoinvestitionen wurden zu rund 90 % ausgeschöpft. Der Cashflow beträgt rund das Fünffache der Nettoinvestitionen, dies bedeutet ein Selbstfinanzierungsgrad von knapp 500 %.

Minder- und Mehrausgaben der Investitionsrechnung ergaben sich im Wesentlichen in den nachfolgenden Bereichen / Objekten:

Nr.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Volketswil	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung
		Ausg. / Einn. Fr.	Ausg. / Einn. Fr.	in Fr. Fr.
1	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Laufende Rechn.	991'323.74		991'323.74
1a	Kanalisationsanschlussgebühren	1'710'397.44	1'000'000.00	710'397.44
2	Staatsbeitrag Gebäudeversicherung Wallberg	556'796.00		556'796.00
3	Wasseranschlussgebühren	1'503'381.78	1'000'000.00	503'381.78
4	Neubau Gemeindehaus	314'588.26		314'588.26
5	Sunnebühlstrasse, Sanierung	212'926.80	450'000.00	-237'073.20
6	Eichholz- / Zentralstrasse, Kanalisationssanierung	89'632.00	400'000.00	-310'368.00
7	Eichholzstrasse, Strassensanierung	31'931.35	600'000.00	-568'068.65
8	Bushof Schwerzenbach, Neubau	620'400.00	1'700'000.00	-1'079'600.00

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

1. /1a. Durch die hohen vereinnahmten Kanalisationsanschlussgebühren (in Abhängigkeit von der Bautätigkeit) entstand ein Einnahmenüberschuss in der Investitionsrechnung Abwasser. Dieser muss beim Jahresabschluss jeweils zum Ausgleich in die Laufende Rechnung übertragen werden, was nicht budgetiert war.
2. Der Beitrag der kantonalen Gebäudeversicherung an die Sanierungs- und Umbaukosten des Parkhotels Wallberg war im Voranschlag nicht enthalten.
3. Die Wasseranschlussgebühren sind ebenfalls abhängig von der Bautätigkeit sowie den erledigten Abrechnungen. Im Jahr 2016 konnten erheblich mehr Abrechnungen erstellt werden, als ursprünglich geplant.
4. Für das neue Gemeindehaus mussten im Jahr 2016 noch Teilrestzahlungen geleistet werden, welche auf Grund von Mängeln zurückbehalten wurden. Diese waren im Voranschlag 2014 enthalten.
5. Die veranschlagten Kosten für die Sanierung der Sunnebüelstrasse sind auf Grund von Kostenumlagerungen auf Werkleitungsbauten wesentlich geringer ausgefallen.
6. Das Projekt wurde massiv vereinfacht und reduziert, daher resultierten auch entsprechend tiefe Kosten.
7. Die Ausführung dieses Projekts wurde auf spätere Jahre verschoben.
8. Durch die notwendige Bewilligung eines Zusatzkredites verzögerte sich der Baubeginn um rund sechs Monate.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

3. Bilanz

Politische Gemeinde	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Finanzvermögen	66'917'458	
Verwaltungsvermögen	42'811'032	
Fremdkapital		43'661'620
Verrechnungen		4'111'833
Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Reserven)		17'867'151
Eigenkapital 1.1.2016	40'528'593	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	3'559'293	
Eigenkapital 31.12.2016	44'087'886	44'087'886
Total	109'728'490	109'728'490

Das Finanzvermögen besteht aus 21,1 Mio. Franken liquiden Mitteln, 5,2 Mio. Franken kurzfristig realisierbaren Guthaben, 38,7 Mio. Franken Liegenschaften / Grundstücke und Wertschriften sowie 1,9 Mio. Franken Abgrenzungsposten (Transitorische Aktiven).

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital und Verrechnungen) beträgt per 31. Dezember 2016 19,1 Mio. Franken (Vorjahr 12,5 Mio. Franken).

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital in Prozent der Bilanzsumme) beträgt 40,2 % (Vorjahr: 34,6 %).

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Die konsolidierte Bilanz der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde ergibt folgende Werte:

Politische Gemeinde und Schulgemeinde	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Finanzvermögen	82'296'660	
Verwaltungsvermögen	60'008'132	
Fremdkapital		44'031'156
Verrechnungen		4'111'833
Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Reserven)		17'867'151
Eigenkapital 1. Januar 2016	71'534'925	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	4'759'727	
Eigenkapital 31. Dezember 2016	76'294'652	76'294'652
Total	142'304'792	142'304'792
Nettovermögen		34'153'671

4. Finanzielle Aussichten der Politischen Gemeinde

Im Finanzplan für die Jahre 2016 – 2020 sind Nettoinvestitionen von 16,0 Mio. Franken vorgesehen. Davon sind 5,0 Mio. Franken durch Gebühren der Spezialfinanzierungen zu decken und 11,0 Mio. Franken durch allgemeine Mittel zu finanzieren.

Der heutige Vermögensstand der Gemeinde von 19,1 Mio. Franken Nettovermögen (Politische Gemeinde) lässt die Realisierung der geplanten Investitionen mit den vorhandenen flüssigen Mitteln zu Lasten des Eigenkapitals und der Spezialfinanzierungsreserven zu. Das Nettovermögen ist im Rechnungsjahr 2016 um 6,6 Mio. Franken gestiegen. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Politische Gemeinde trotzdem punktuell Fremdkapital aufnehmen muss, um die Zahlungsbereitschaft jederzeit sicher stellen zu können. Dies aufgrund dessen, dass das Nettovermögen auch in Grundstücke und Liegenschaften investiert ist und nicht vollständig als flüssige Mittel zur Verfügung steht.

Die Gemeinde verdankt die komfortable Finanzsituation der vergangenen Jahre den guten Rechnungsabschlüssen. Insbesondere das Jahr 2012 hatte nochmals einen wesentlichen Teil (31,2 Mio. Franken) zur Verbesserung der finanziellen Situation beigetragen. Durch die Abschlüsse 2013 bis 2015 (Aufwandüberschüsse) hat sich das Eigenkapital jedoch wieder um rund 13 Mio. Franken verringert. Im Jahr 2016 konnte eine leichte Entschärfung der Finanzsituation erzielt werden. Erstmals nach drei Jahren kann wieder ein Ertragsüberschuss von 3,56 Mio. Franken ausgewiesen werden. In allen Verwaltungsbereichen konnten Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag erzielt werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Der Hauptgrund für das erfreuliche Ergebnis ist jedoch der Buchgewinn von 6,27 Mio. Franken aus dem Verkauf des alten Gemeindehauses samt Grundstücken.

Daher ist es wichtig, den Fokus auf die wachsenden laufenden Kosten zu legen. Im Rahmen der Leistungsüberprüfung wird sich der Gemeinderat in den Jahren 2017 und 2018 mit weiteren Massnahmen auseinandersetzen, welche zur Verbesserung der finanziellen Situation beitragen sollen. Der äusserst tiefe Steuerfuss der Politischen Gemeinde von 35 % wird erneut ein Thema sein. Eine stabile und langfristig verantwortbare Finanzpolitik ist nach wie vor das Ziel des Gemeinderates.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

1.

**GENEHMIGEN DER JAHRESRECHNUNG 2016 DER POLITISCHEN GEMEINDE
VOLKETSWIL**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
- Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütisstrasse 15, Zimikon, 8604 Volketswil
- Sekretariat Gemeinderat
- Finanzverwaltung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Finanzvorstand Jean-Philippe Pinto vertritt das Geschäft. In kurzen Zügen erläutert er die Rechnung 2016. Insbesondere zeigt er die Aufwände und Erträge der Laufenden Rechnung bzw. die Gründe der grösseren Abweichungen auf. Ebenso wird die Steuerfussentwicklung sowie die Investitionsrechnung 2016, die Bilanz und die Abschlüsse der Spezialfinanzierungen erklärt. Der Referent weist darauf hin, dass Sparen sehr ernst genommen wurde und weiterhin angesagt ist. Er gibt noch einen kurzen Ausblick auf die zukünftigen Finanzen und die gemeinderätlichen Anstrengungen, die Ausgaben im Griff zu halten.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die Jahresrechnung 2016 zur Abnahme empfohlen wird. Der Buchgewinn hat u.a. dieses schöne Ergebnis ermöglicht. Die RPK ist auf das Budget 2018 gespannt.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Dem Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen der Jahresrechnung 2016 wird mit klarem Mehr zugestimmt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

2.

VERZICHT AUF EINE NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS INFOLGE EINFÜHRUNG VON HRM2

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

A. Ausgangslage

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz durch den Zürcher Kantonsrat verabschiedet. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Dabei werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Die Einführung der neuen Rechnungslegung „Harmonisiertes Rechnungsmodell 2“ (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den öffentlich-rechtlichen Anstalten ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen. Voraussetzung für die fristgerechte Einführung ist jedoch die Verabschiedung der Gemeindeverordnung durch den Kantonsrat, welche am 7. November 2016 stattgefunden hat. HRM2 ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren hat bereits im Januar 2008 ein Handbuch „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2“ veröffentlicht. Das Handbuch ersetzt die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz aus dem Jahr 1981. Die Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells wurde nötig, um die Wünsche und Erwartungen an ein zeitgemässes Rechnungsmodell erfüllen zu können. Neben der Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, der inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Kommunen sowie dem Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse hat auch die Forderung nach Transparenz in der Organisationsstruktur zu der genannten Weiterentwicklung geführt.

Im Handbuch wird den Kantonen und Gemeinden empfohlen, die Umstellung auf HRM2 innerhalb von zehn Jahren vorzunehmen. Der Kanton Zürich hat sein Rechnungswesen gemäss International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) reformiert und das alte Gesetz per 1. April 2008 abgelöst. In der Zwischenzeit haben bereits andere Kantone und Gemeinden ihre Rechnungslegung angepasst. Im Kanton Zürich haben in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich einige wenige Gemeinden

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

(Winterthur, Gossau, Pfäffikon, Schlieren, etc.) bereits auf HRM2 umgestellt. Die vorgezogene Umstellung erfolgte als Pilotgemeinde, mit diesen wurde dazu je eine Projektvereinbarung getroffen.

Der offizielle Termin für die Umstellung aller verbleibenden Gemeinden wurde durch das Gemeindeamt auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Das bedeutet, dass der Voranschlag 2019, welcher im 2018 verabschiedet wird, bereits auf Basis der neuen Rechnungslegung erfolgen wird. Der erste Rechnungsabschluss wird demzufolge anfangs 2020 für das Rechnungsjahr 2019 vorliegen.

B. Grundsätze und Einführung von HRM2

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden insbesondere durch folgende Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage „true and fair view-Prinzip“.
- *Freiwillige* Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen ab 1986. Für die Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen.
- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.
- Verpflichtung zur Führung einer Anlagebuchhaltung.
- Festlegung der Aktivierungsgrenze von 50'000.00 Franken für Mobilien und Immobilien. Der genannte Wert wurde als Obergrenze festgelegt.
- Veröffentlichung der folgenden Finanzkennzahlen im Bericht zur Jahresrechnung und zum Voranschlag (Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Nettoverschuldungsquotient, Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner).

C. Neubewertung Verwaltungsvermögen (Restatement)

Gemäss § 179 Abs. 1, lit. c, und Abs. 2, des Gemeindegesetzes steht es den Gemeinden grundsätzlich offen, das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Erstellungskosten spätestens ab 1986 neu zu bewerten. Gemäss den Schlussbestimmungen der Gemeindeverordnung § 49, hat das Budgetorgan zu entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung aus folgenden Gründen, auf die freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

- Die Bilanz ist einfacher und verständlicher zu lesen als mit Aufwertung.
- Es ist nicht sinnvoll bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte wieder einzubringen und danach erneut abzuschreiben.
- Mit dem Verwaltungsvermögen würde auch das Eigenkapital in gleichem Masse ansteigen.
- Dieses höhere Eigenkapital würde eine höhere Substanz bzw. mehr Spielraum (Druck auf Steuerfuss) vortäuschen, welcher effektiv gar nicht vorhanden ist.
- Bei Verzicht auf die Neubewertung würden sich die Abschreibungen vorerst deutlich reduzieren, was zu höheren Ertragsüberschüssen führen kann.

Gründe welche für eine Neubewertung sprechen:

- Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unterstützt massgeblich das Ziel, ein möglichst transparentes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzugeben.
- Daneben steigert die einheitliche Bewertung / Vergleichbarkeit die Aussagekraft des bilanzierten Verwaltungsvermögens.
- Der effektive Wertverzehr des Verwaltungsvermögens wird in der Erfolgsrechnung wiedergegeben und die Abschreibungen können in den Planjahren genauer berechnet werden.

Für die Gemeinde Volketswil ergibt sich durch die neuen Bewertungsvorschriften des Verwaltungsvermögens eine grosse Veränderung zur heutigen Rechnungslegung. Neu wird das allgemeine Verwaltungsvermögen nach dem Nutzwert und nicht mehr nach finanzrechtlichen Kriterien bewertet. Bis anhin wurde das Verwaltungsvermögen bis auf wenige Ausnahmen zu 10 Prozent (Immobilien), respektive zu 20 Prozent (Mobilien), degressiv abgeschrieben. Damit wurden gegenüber dem aktuellen Nutzungswert hohe Reserven geschaffen. Zudem hat die Gemeinde Volketswil in den vergangenen Jahren teilweise erhebliche ausserordentliche oder sogenannte zusätzliche Abschreibungen vorgenommen. Bei einer Neubewertung würden die bereits in den vergangenen Jahren getätigten Abschreibungen wieder aktiviert und danach erneut abgeschrieben. Einen Grossteil des Verwaltungsvermögens doppelt abzuschreiben macht aus Sicht des Gemeinderates keinen Sinn.

Der Nutzwert des Verwaltungsvermögens wird deshalb in Zukunft deutlich höher sein als der Wert nach heutigem Finanzrecht. Konkret geht die Abteilung Finanzen davon aus, dass die freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu einer Aufwertung von rund 65 Mio. Franken führen würde. Die Aufwertung hätte zur Folge, dass neben dem Verwaltungsvermögen auch das Eigenkapital um den genannten Betrag ansteigen würde.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

D. Terminplan Einführung HRM2 Gemeinde Volketswil

Im 2018 erfolgt die Budgetierung des Voranschlages 2019 erstmalig nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung. Zudem muss die Nachführung des Voranschlages 2018 nach der neuen Rechnungslegung sichergestellt sein, damit die geforderte Vergleichbarkeit zum Vorjahr gegeben ist.

Im 2019 wird die Führung der laufenden Rechnung nach den Grundsätzen von HRM2 erfolgen. Hingegen erfolgt der Rechnungsabschluss 2018 nach dem alten System. Im 2020 wird der erste Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 nach HRM2 durchgeführt.

E. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2016 die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zuhanden der Gemeindeversammlung abgelehnt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte nicht nochmals freiwillig aufzuwerten und danach erneut abzuschreiben.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

2.

VERZICHT AUF EINE NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS INFOLGE EINFÜHRUNG VON HRM2

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 wird verzichtet. Das Verwaltungsvermögen wird für die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nicht neu bewertet.
2. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütisstrasse 15, Zimikon, 8604 Volketswil
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Finanzvorstand Jean-Philippe Pinto vertritt das Geschäft. Er erklärt detailliert, die Ausgangslage / Geschichte sowie die Grundsätze des HRM2. Im Weiteren weist er auf die pro und kontra Punkte der Neubewertung hin.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die RPK einem Verzicht der Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Politischen Gemeinde zustimmt. Eine Neubewertung wäre für beide Gemeinden negativ.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens infolge Einführung von HRM2 wird mit überwältigendem Mehr angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

3.

**ÜBERFÜHREN DER GRUNDSTÜCKE KAT.-NR. 7941 BUCHWERT FR. 2'369'300.00
UND KAT.-NR. 4853 BUCHWERT FR. 789'100.00 VOM FINANZ- INS VERWAL-
TUNGSVERMÖGEN**

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

Grundeigentum im Finanzvermögen kann die Gemeinde mit Beschluss des zuständigen Organs jederzeit veräussern, im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen (Bsp.: Gemeindehaus), welches der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient.

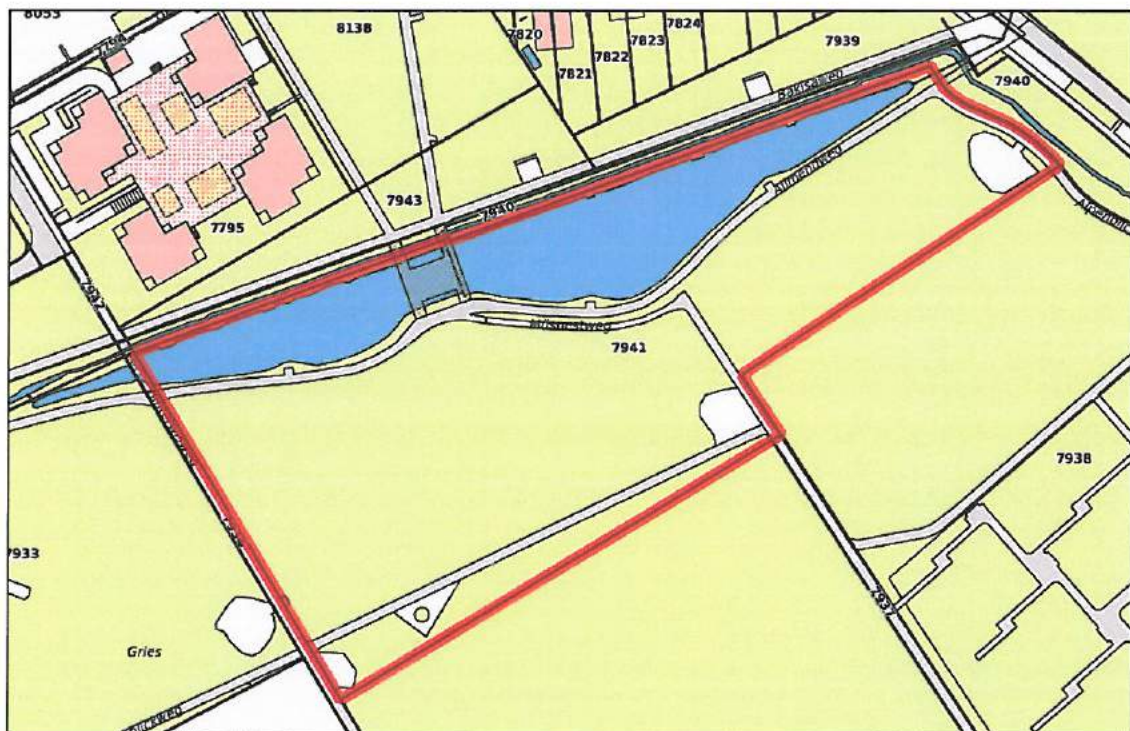
Gestützt auf das Kreisschreiben über die Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens per 1. Januar 2016 der Direktion der Justiz und des Innern waren im Jahr 2016 die Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen neu zu bewerten.

Im Rahmen der Neubewertung wurde festgestellt, dass zwei Grundstücke auf Grund ihrer Lage (Zonenzuteilung) sich im Verwaltungsvermögen befinden müssten.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

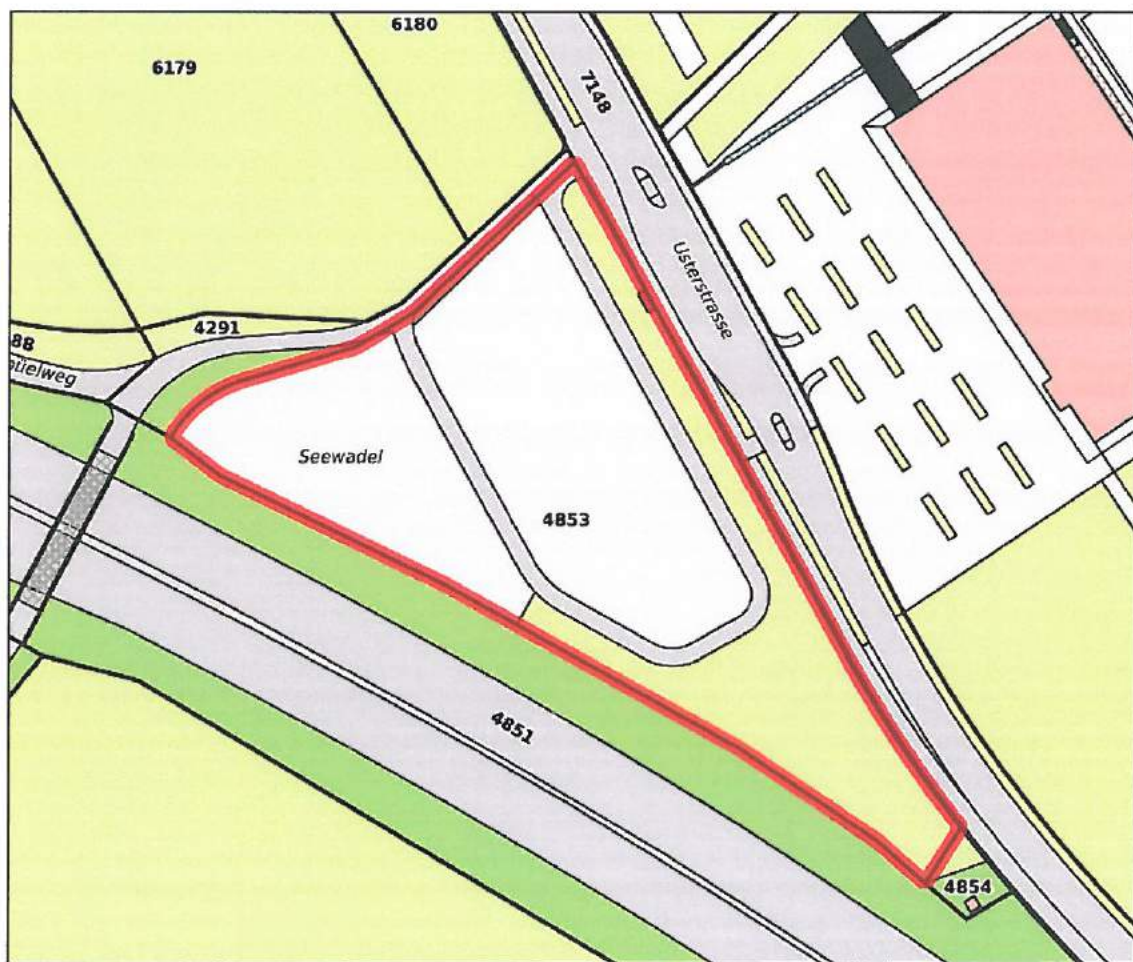
Das Grundstück Kat.-Nr. 7941 mit einer Fläche von 26'524 m², welches in der Freihalte- bzw. Erholungszone (Griespark) liegt, kann jedoch auf Grund des Buchwertes (Fr. 2'369'300.00) nur mittels Beschluss der Gemeindeversammlung (zuständiges Organ gemäss Gemeindeordnung) ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Das Grundstück ist nicht veräusserbar und gehört daher ins Verwaltungsvermögen.



Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Weiter ist das Grundstück Kat.-Nr. 4853 (Buchwert Fr. 789'100.00) mit einer Fläche von 7'891 m², welches sich in der öffentlichen Zone befindet (gegenüber Parkplatz Kultur- und Sportzentrum Gries) ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Grundstücke in der öffentlichen Zone sind ebenfalls nicht veräusserbar.



Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Haltung des Gemeinderates:

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 82 vom 14. März 2017 genehmigte der Gemeinderat die Überführung der beiden Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zuhanden der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2017.

Finanzielle Folgen:

Die beiden Grundstücke werden bis zur Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 jährlich mit 10 % vom Buchwert abgeschrieben.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

3.

**ÜBERFÜHREN DER GRUNDSTÜCKE KAT.-NR. 7941 BUCHWERT FR. 2'369'300.00
UND KAT.-NR. 4853 BUCHWERT FR. 789'100.00 VOM FINANZ- INS VERWAL-
TUNGSVERMÖGEN**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die beiden Grundstücke Kat.-Nr. 7941 mit einem Buchwert von Fr. 2'369'300.00, sowie Kat.-Nr. 4853 mit einem Buchwert von Fr. 789'100.00 werden per 1. Januar 2017 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.
2. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütisstrasse 15, Zimikon, 8604 Volketswil
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Finanzvorstand Jean-Philippe Pinto erläutert in kurzen Zügen das Geschäft. Er erklärt, was die Gründe für den Antrag seitens des Gemeinderates sind.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die RPK der Übertragung beiden oben erwähnten Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zustimmt. Sie legt kurz die Gründe der Zustimmung dar.

Der Finanzvorstand weist darauf hin, dass das zweite Grundstück in der Kompetenz des Gemeinderates gelegen wäre.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Überführen Kat.-Nr. 7941 Buchwert Fr. 2'369'300.00 und Kat.-Nr. 4853 Buchwert Fr. 789'100.00 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird mit überwältigendem Mehr angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

4.

BESTATTUNGEN / FRIEDHOF

Totalrevision Bestattungsverordnung

Referent: Gemeinderat Christian Knechtle, Liegenschaftenvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Am 25. März 1971 genehmigte die Gemeindeversammlung die „Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Volketswil“. Über viele Jahre hat sich diese Verordnung bewährt.

Am 27. September 2009 haben die Volketswiler Stimmberechtigten an der Urne die neue Gemeindeordnung genehmigt. Auf Beginn der Amtsdauer 2010-2014 bzw. per 20. April 2010 trat die Gemeindeordnung in Kraft. Mit dem neuen Erlass wurde die Gesundheitsbehörde aufgehoben. Die Überarbeitung der „Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Volketswil“ drängte sich auf.

In verschiedenen Punkten ist die Verordnung revisionsbedürftig. Mit 44 Artikeln ist sie zu umfangreich und enthält Bestimmungen, die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich oder bereits in den übergeordneten Vorgaben geregelt sind. Da aber bekannt war, dass der Kanton die kantonale Bestattungsverordnung vom 7. März 1963 revidiert, wollte der Gemeinderat mit der Revision des kommunalen Erlasses zuwarten. Am 20. Mai 2015 beschloss der Regierungsrat die neue kantonale Bestattungsverordnung, die per 1. Januar 2016 in Kraft trat.

Bei der Überarbeitung der nun vorliegenden totalrevidierten Bestattungsverordnung standen die Anpassungen an die neuen übergeordneten Vorgaben, das Klären der Zuständigkeiten, der Kompetenzen und der Schnittstellen, klare Strukturen sowie eine Verschlankung der Vorgaben im Fokus.

Zuständig für den Erlass und die Änderung der Bestattungsverordnung ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

2. Synopse Bestattungsverordnung

Alt	Neu
Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 25. März 1971	Bestattungsverordnung (Antrag an die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2017)
Allgemeines Art. 1 Gemäss §§ 79 bis 81 des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 vollzieht die politische Gemeinde die Vorschriften über das Bestattungswesen. Die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens untersteht der Gesundheitsbehörde.	Allgemeines Art. 1 Die Politische Gemeinde ist zuständig für das Bestattungswesen. Sie bezeichnet und betreibt das Bestattungsamt und den Friedhof. Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente und setzt die Gebühren fest.
Das Personal Art. 2 Die Gesundheitsbehörde wählt auf Amtsdauer den Friedhofvorsteher und seine Stellvertreter. Das vollamtliche Friedhofpersonal wird auf Antrag der Gesundheitsbehörde durch den Gemeinderat, das nebenamtliche durch die Gesundheitsbehörde gewählt.	löschen
Art. 3 Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation, Grabgeläute, Bereitstellung der Grabstätte usw.	löschen
	Art. 2 Bestattungsamt Das Bestattungsamt organisiert die Bestattung.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Art. 4 Der Friedhofgärtner sorgt mit seinem Personal - für den Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen, der Gebäude, der Gräber und der Zufahrtsstrassen - Ruhe und Ordnung auf den Friedhofanlagen - die Grabbepflanzung - die Rechnungsstellung für die Instandhaltung und Bepflanzung der Gräber in Verbindung mit der Gemeindegutsverwaltung - das Öffnen und Zudecken der Gräber - die Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers - die Führung der Gräberverzeichnisse - Abnahme der Grabdenkmäler aufgrund der erteilten Bewilligung - allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung der Gesundheitsbehörde Der Gemeinderat kann dem Friedhofpersonal im Einverständnis mit der Gesundheitsbehörde die Betreuung weiterer Anlagen übertragen.	löschen
	Art. 3 Friedhof Zum Betrieb des Friedhofs gehören die Bestattungen nach Anordnung des Bestattungsamtes sowie der Unterhalt und die Bewirtschaftung der gesamten Friedhofanlage.
Art. 5 Den Bestattungsangestellten sind folgende Aufgaben übertragen: - die Leichentransporte mit dem Leichenauto - das Einsargen - die Aufbahrung der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen - der Ordnungsdienst bei den Bestattungen Diese Aufgaben können auch in Verbindung mit einer anderen Gemeinde gelöst werden.	löschen
Art. 6 Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals sind in der Besoldungsverordnung der Gemeinde Volketswil festgelegt. Seine Obliegenheiten können in besonderen Pflichtenheften näher umschrieben werden.	löschen

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Art. 7 Die Gesundheitsbehörde überträgt im ordentlichen Submissionsverfahren die Sarglieferungen.	löschen
3. Die Bestattungen Bestattung in der Wohngemeinde Art. 8 Bei Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende unentgeltlichen Leistungen: - die Leichenschau - die Bekanntmachung - die Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen - den Leichentransport innerhalb der Gemeinde und in den angrenzenden Gemeinden - das Aufbahren der Leichen in den Aufbahrungsräumen - das Bereitstellen eines Reihengrabes - das Öffnen und Zudecken des Grabes - die Gräberbezeichnung - das Grabgeläute - die Benützung der Kirchen - bei Feuerbestattung den Leichentransport in die zürcherischen Krematorien, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne - bei auswärtiger Bestattung die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Werden von den Hinterlassenen weitem Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges etc., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.	Bestattung löschen
	Art. 4 Allgemeine Bestimmungen Das Bestattungsamt organisiert die Überführung. Leichengeleite bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Ressortvorsteher. Auf Wunsch wird die Urne ausgehändigt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Art. 10 Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen der Friedhofanlagen Volketswil aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulassen.	Art. 5 Aufbahrung Auf Wunsch der Anordnungsberechtigten werden die Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen der Friedhofanlage Volketswil oder dem Krematorium aufgebahrt.
Art. 11 Die Bestattungen finden werktags, Montag bis Freitag, in der Regel um 14.00 Uhr oder 15.30 Uhr, Urnenbeisetzungen um 11.00 Uhr, In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet.	Art. 6 Bestattungszeiten Die Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. Die erste Beisetzung ist um 09.00 Uhr, die letzte Beisetzung um 15.30 Uhr, möglich. Ausnahmen in besonderen Fällen erfordern die Bewilligung des zuständigen Ressorts.
Art. 13 Für die Bestattungsfeier stehen entsprechend den Wünschen des Verstorbenen oder der Angehörigen die Kirchen zur Verfügung.	Art. 7 Abdankung Für die Abdankungsfeier stehen entsprechend den Wünschen des Verstorbenen oder der Anordnungsberechtigten nach Absprache die Kirchen oder die entsprechenden Räumlichkeiten des Friedhofs zur Verfügung. Beisetzungen mit Abdankung oder im Beisein eines Pfarrers richten sich nach den Bestimmungen der entsprechenden kirchlichen Körperschaften. Das Grabgeläute richtet sich nach den Vorgaben der Kirchgemeinden
Auswärtige Bestattungen Art. 9 Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Bestattung Gemeinde Volketswil hatten oder nicht Bürger von Volketswil waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Vorbehalten bleibt § 79 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes. Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Volketswil hatten, sind in der Regel sämtliche Bestattungskosten nach den von der Gesundheitsbehörde festgelegten Ansätzen sowie eine Grabplatzgebühr zu entrichten.	Art. 8 Bestattung Auswärtiger Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Volketswil hatten oder nicht Bürger von Volketswil waren, erfordert die Bewilligung der zuständigen Abteilung. Auswärtige können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

	Art. 9 Kosten Die Gemeinde verrechnet diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann. Der Gemeinderat erlässt hierfür verbindliche Vorschriften und legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen fest.
Art. 12 Bei Bestattungen wird mit allen Glocken geläutet.	löschen
Art. 14 Die Leichentransporte erfolgen mit dem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nur ausnahmsweise statt.	löschen
Der Friedhof Art. 15 Öffnungszeiten Die Friedhofanlagen sind während der Monate März bis Ende November von 07.30 bis 19.00 Uhr und während der Monate Dezember bis Februar von 08.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.	Der Friedhof Art. 10 Öffnungszeiten Der Friedhof ist grundsätzlich täglich geöffnet. Die Aufbahrungsräume sind nach Absprache zugänglich.
Art. 16 Die Besucher der Friedhofanlagen sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zu den Friedhofanlagen nur in Begleitung Erwachsener und allein nur dann gestattet, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen wollen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Das Mitführen von Fahrrädern oder Hunden, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen sowie jedes laute oder sonstwie störende Betragen auf dem Friedhof ist untersagt. Der Friedhofsvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger Beschlüsse der Gesundheitsbehörde die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.	Art. 11 Ruhe und Ordnung Die Besucher der Friedhofanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die zuständige Abteilung ist ermächtigt die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

b) Grabstätten Art. 17 Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofgärtner verantwortlich ist.	löschen
Art. 18 Es bestehen folgende Arten von Gräbern: 1. Reihengräber 2. Familiengräber 3. Urnennischen 4. Familienurnengräber Alle Gräber werden mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer.	Gräber Art. 12 Gräberarten Es bestehen folgende Arten von Gräbern: 1. Reihengräber 2. Familiengräber 3. Urnennischen 4. Gemeinschaftsgrab
Art. 19 Die Reihengräber sind in drei Klassen eingeteilt: Klasse A für Kinder bis zum 12. Altersjahr Klasse B für Personen über 12 Jahre Klasse C Urnengräber	Art. 13 Belegung Die zuständige Abteilung organisiert die Belegung der Gräber und legt die Grabklassen und die entsprechenden Masse fest.
Art. 21 In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Person erdbestattet werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum 4. Altersjahr beigesetzt werden.	löschen

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Art. 22 Reihengräber erhalten mit Einschluss der Längswege folgende Masse Masse: <table><tr><td>Klasse A</td><td>Länge</td><td>210 cm</td></tr><tr><td></td><td>Breite</td><td>70 cm</td></tr><tr><td></td><td>Tiefe</td><td>120 cm</td></tr><tr><td>Klasse B</td><td>Länge</td><td>240 cm</td></tr><tr><td></td><td>Breite</td><td>90 cm</td></tr><tr><td></td><td>Tiefe</td><td>150 cm</td></tr><tr><td>Klasse C</td><td>Länge</td><td>160 cm</td></tr><tr><td></td><td>Breite</td><td>70 cm</td></tr><tr><td></td><td>Tiefe</td><td>60-80 cm</td></tr></table>	Klasse A	Länge	210 cm		Breite	70 cm		Tiefe	120 cm	Klasse B	Länge	240 cm		Breite	90 cm		Tiefe	150 cm	Klasse C	Länge	160 cm		Breite	70 cm		Tiefe	60-80 cm	löschen
Klasse A	Länge	210 cm																										
	Breite	70 cm																										
	Tiefe	120 cm																										
Klasse B	Länge	240 cm																										
	Breite	90 cm																										
	Tiefe	150 cm																										
Klasse C	Länge	160 cm																										
	Breite	70 cm																										
	Tiefe	60-80 cm																										
Art. 23 Die Ruhezeit beträgt für: Reihengräber <table><tr><td>Klasse A</td><td>18 Jahre</td></tr><tr><td>Klasse B</td><td>25 Jahre</td></tr><tr><td>Klasse C</td><td>25 Jahre</td></tr><tr><td>Urnenischen</td><td>25 Jahre</td></tr></table> Die Gesundheitsbehörde kann die Ruhezeit auf 15 Jahre für Grabklasse A, bzw. 20 Jahre für die Grabklassen B und C und Urnenischen reduzieren, wenn die räumlichen Verhältnisse oder allgemeine Interessen eine solche Massnahme als angezeigt erscheinen lassen. Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die in Art. 23 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.	Klasse A	18 Jahre	Klasse B	25 Jahre	Klasse C	25 Jahre	Urnenischen	25 Jahre	Art. 14 Ruhezeit Die Ruhezeit für Reihengräber und Urnenischen beträgt 25 Jahre. Die zuständige Abteilung kann die Ruhezeit auf das kantonale Minimum reduzieren, wenn die räumlichen Verhältnisse oder allgemeine Interessen eine solche Massnahme als angezeigt erscheinen lassen. Urnen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die festgelegten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.																			
Klasse A	18 Jahre																											
Klasse B	25 Jahre																											
Klasse C	25 Jahre																											
Urnenischen	25 Jahre																											
Art. 20 Sämtliche Reihengräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt.	Löschen																											

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Familiengräber Art. 25 Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber und Familienurnengräber aus- geschieden. Über deren Benützung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abge- schlossen, der lediglich durch Erbfolge über- tragbar ist. Familiengräber werden nur an Einwohner und an Bürger von Volketswil ab- gegeben.	Art. 15 Familiengräber Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber und Familienurnengräber ausgeschieden. Über deren Benutzung und Verlängerung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch die Anordnungsberechtigten übertrag- bar ist. Bei vorzeitiger Aufhebung des Miet- vertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung. Die Nutzungsdauer wird auf 50 Jahre festge- setzt. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen. In den letzten 25 Jahren der Nutzungsdauer eines Familiengrabes darf keine Bestattun- gen mehr vorgenommen werden.												
Art. 26 Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre fest- gesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 35 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung einer von der Gesundheits- behörde festzulegenden Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestat- tung mehr vorgenommen werden. Diese Be- schränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungs- rechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.	löschen												
Art. 27 c. Die Familiengrabstätte muss folgende Mas- se aufweisen: <table><tr><td>Mindestmass:</td><td>Länge 3m</td><td>Breite 2m</td></tr><tr><td>Maximalmass:</td><td>Länge 3m</td><td>Breite 4 m</td></tr></table> bei ausschliesslich Urnenbeisetzung: <table><tr><td>Mindestmass:</td><td>Länge 2,6 m</td><td>Breite 1,4 m</td></tr><tr><td>Maximalmass:</td><td>Länge 2,6 m</td><td>Breite 2,8 m</td></tr></table> Für die einzelne Grabstätte sind die in Art. 22 genannten Masse verbindlich.	Mindestmass:	Länge 3m	Breite 2m	Maximalmass:	Länge 3m	Breite 4 m	Mindestmass:	Länge 2,6 m	Breite 1,4 m	Maximalmass:	Länge 2,6 m	Breite 2,8 m	löschen
Mindestmass:	Länge 3m	Breite 2m											
Maximalmass:	Länge 3m	Breite 4 m											
Mindestmass:	Länge 2,6 m	Breite 1,4 m											
Maximalmass:	Länge 2,6 m	Breite 2,8 m											

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Art. 28 Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis zu entrichten, der durch die Gesundheitsbehörde festgelegt wird. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.	löschen
Art. 29 In besonderen Fällen, z.B. bei Katastrophen, können durch Gesundheitsbehörde Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.	Art. 16 Massengrabstätten In besonderen Fällen, z.B. bei Katastrophen, kann der Gemeinderat Massengrabstätten anordnen.
Art. 30 Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.	Art. 17 Grabräumung Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber abgeräumt und neu belegt. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden Sie angeschrieben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benutzt, so verfügt die zuständige Abteilung über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.
Art. 31 Zur Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall, das heisst bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, erteilt. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder eines Stellvertreters ausgeführt werden. Es ist eine durch die Gesundheitsbehörde festzulegende Gebühr zu entrichten.	Art. 18 Ausgrabung Die Exhumation einer Leiche ist durch die zuständige Behörde zu bewilligen. Sie wird nur im Ausnahmefall, das heisst bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, erteilt. Sie erfolgt unter Anweisung des zuständigen Ressorts und ist kostenpflichtig. Die Ausgrabung und Versetzung einer Urne erfordern die Bewilligung durch die zuständige Abteilung und sind kostenpflichtig.
Art. 32 Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Gebühr hierfür wird durch die Gesundheitsbehörde festgelegt.	löschen

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

c) Bepflanzung und Unterhalt Art. 33 Die Reihengräber werden durch den Friedhofsgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen und für die Bepflanzung hergerichtet. Die Bepflanzung der Gräber erfolgt auf Anordnung der Hinterbliebenen durch die Friedhofsgärtnerei. Auf besonderen Wunsch von Hinterbliebenen kann die Grabpflege und Bepflanzung in Absprache mit dem Friedhofsgärtner hin individuell besorgt werden. Diese haften für gute Ordnung. Die Pflanzenlieferungen für den Friedhofsbetrieb werden, soweit sie nicht in einem eigenen Betrieb gezogen werden, nach dem Submissionsverfahren vergeben. Die Gebühren für Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden den Angehörigen nach einem von der Gesundheitsbehörde festgelegten Tarif verrechnet. Sie können für eine bestimmte Zeitdauer zum voraus entrichtet werden. Die Gesundheitsbehörde regelt hierfür das Verfahren.	Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber erfolgen durch die Gemeinde. Die Anordnungsberechtigten können über die gesamte Dauer einen Bepflanzungsvertrag abschliessen oder die Kosten jährlich bezahlen. Die Angehörigen dürfen die Grabbepflanzung selber vornehmen. Vernachlässigte Gräber sowie Gräber für welche die Angehörigen nicht aufkommen, werden von der Gemeinde in schlichter Weise kostenlos bepflanzt.
Art. 35 Die Gemeinde lässt Reihengräber, für welche die Hinterlassenen nicht aufkommen, in einfacher Weise bepflanzen. Die Kosten können den Erben verrechnet werden.	löschen
Art. 36 Die Grabdenkmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung nicht stören.	Grabmäler Art. 20 Vorschriften Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie bedürfen der Bewilligung und Abnahme durch die zuständige Abteilung und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung nicht stören. Der Gemeinderat erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler verbindliche Vorschriften.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Art. 37 Die Gesundheitsbehörde erlässt über die Beschaffenheit der Grabdenkmäler (Material, Grösse usw.) verbindliche Vorschriften.	löschen
Art. 38 Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Die Bewilligung von Denkmälern in üblicher Ausführung wird dem Friedhofvorsteher übertragen.	löschen
Art. 39 Auf einem Reihengrab darf in der Regel nicht mehr als ein Grabandenken gesetzt werden.	löschen
Art. 40 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für gehörige Instandstellung zu sorgen.	Art. 21 Unterhalt Die Angehörigen sind verpflichtet die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung fordert die zuständige Abteilung die Angehörigen schriftlich auf, für gehörige Instandstellung zu sorgen.
Art. 41 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden	Art. 22 Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 42 Beschwerden in Bezug auf das Personal sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabdenkmal, kann an die Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann an die zuständige Bezirksbehörde rekuriert werden.	Art. 23 Beschwerden Beschwerden und Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung an den Gemeinderat zu richten.
Art. 43 Übertretungen dieser Verordnung werden mit Polizeibusse oder Ordnungsbusse geahndet.	Art. 24 Übertretungen Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach Massgabe der allgemeinen Polizeiverordnung geahndet.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Art. 44 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Volketswil vom 1. November 1934 ausser Kraft gesetzt.	Schlussbestimmungen Art. 25 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Volketswil vom 25. März 1971 ausser Kraft gesetzt.
---	---

3. Vorprüfung

Die ev.-ref. und die röm.-kath. Kirchgemeinden wurden zur Stellungnahme eingeladen. Reagiert hat die röm.-kath. Kirchgemeinde. Deren Einwand betreffend Bestattungszeiten konnte geklärt werden.

Die vorstehende Bestattungsverordnung wurde durch den zuständigen Juristen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vorgeprüft.

Der Gemeinderat prüfte die vorliegende Bestattungsverordnung und verabschiedete sie mit Beschluss Nr. 95 vom 21. März 2017 zu Handen der Gemeindeversammlung.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

BESTATTUNGEN / FRIEDHOF
Totalrevision Bestattungsverordnung

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die totalrevidierte Bestattungsverordnung wird genehmigt und per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident
 - Liegenschaftenvorstand
 - Abteilungsleiter Präsidiales
 - Abteilungsleiter Liegenschaften
 - Bestattungsamt
 - Sekretariat Gemeinderat/A

FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Liegenschaftenvorstand Christian Knechtle vertritt das Geschäft. Er erläutert die Gründe der Revision und zeigt die neue Verordnung mittels Synopse Artikel für Artikel auf. Er macht Erklärungen zu den einzelnen Revisionspunkten.

Die RPK stellt keinen Antrag zu diesem Geschäft, da es keine finanziellen Auswirkungen hat.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Die totalrevidierte Bestattungsverordnung wird auf Antrag des Gemeinderates ohne Gegenstimme angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

5.

ERSATZBESCHAFFUNG EINER AUTODREHLEITER FÜR DIE FEUERWEHR
Bewilligen eines Kredits von Fr. 340'000.00 für das Beschaffen einer
Autodrehleiter

Referent: Gemeinderat Christoph Keller, Sicherheitsvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Nachdem der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Februar 1990 das Geschäft gutgeheissen und Zustimmung empfohlen hatte, bewilligte der Souverän an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 1990 einen Kredit von Fr. 935'000.00 für das Beschaffen einer Autodrehleiter (ADL) der Marke Iveco für die Ortsfeuerwehr. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) sicherte einen Subventionsbeitrag von 10 % zu.

Für ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen ist eine Subventions-Amortisationszeit zu beachten; für die ADL sind dies mindestens 25 Jahre. Kann ein Fahrzeug ohne grössere Investitionen beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden, gilt seit anfangs 2014 eine verlängerte Einsatzdauer. Das 1991 beschaffte Einsatzmittel ist rein rechnerisch am Ende seiner Betriebszeit angelangt. Aber auch technisch ist es nicht mehr in bestem Zustand. Dies zeigt sich daran, dass immer häufiger Defekte zu verzeichnen sind.

Die Firma Iveco (Schweiz AG), Hendschiken, bestätigt in einem Gutachten vom 21. November 2014, dass die Ersatzteilgarantie von 20 Jahren abgelaufen sei und daher nicht mehr sämtliche Teile ab Lager erhältlich sind. Je nach Reparatur übersteigen die Kosten aus diesem Grund unter Umständen den Wert der ADL.

Im Schreiben vom 23. März 2015 weist auch die GVZ auf das Gutachten der Firma Iveco und den Umstand hin, dass zunehmend hohe Betriebskosten zu erwarten seien.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

2. Feuerwehrwesen; gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 18 lit. a des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) unterhalten die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr. Sie stellen ihr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung (§ 18 lit. b FFG).

Wie in § 3 der Feuerwehrverordnung festgehalten, legen die Gemeinden die Organisation ihrer Ortsfeuerwehr entsprechend den örtlichen Verhältnissen im Einvernehmen mit der GVZ fest.

Der Statthalter beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinden. Bei Mängeln veranlasst er deren Behebung und erstattet der Gebäudeversicherung Bericht (§ 23 Abs. 2 FFG).

3. Die Gemeinde Volketswil im kantonalen Vergleich

Gemessen an der Einwohnerzahl steht die Gemeinde Volketswil (Stand 31. Dezember 2015) im Kanton Zürich an 11. Stelle. Die 28 bevölkerungsstärksten Gemeinden im Kanton Zürich verfügen mit Ausnahme von Küsnacht und Bassersdorf - diese beiden Gemeinden sind jedoch nur sehr eingeschränkt mit Volketswil zu vergleichen - alle über eine eigene ADL oder einen Hubretter.

4. Ersatzbeschaffung Autodrehleiter; Entscheid der GVZ

Im Frühjahr 2014 fanden drei Absprachesitzungen zwischen dem Kommando der Ortsfeuerwehr und der GVZ statt. Anlässlich der ersten beiden Besprechungen waren insbesondere die Detailabklärungen (Zustandsbericht, Fahrzeiten etc.) Gegenstand der Gespräche. Beim dritten Treffen vom Juni 2014 eröffnete der Leiter der kantonalen Feuerwehr dem Feuerwehrkommando, dass eine Ersatzbeschaffung nicht mehr notwendig sei und deshalb auch nicht subventioniert werde.

Die GVZ begründete ihren Entscheid damit, dass die Feuerwehren Uster (Stützpunkt), Dübendorf und Illnau-Effretikon bereits über je eine ADL verfügen. Dadurch seien sie im Brandfall in der Lage, Nachbarschaftshilfe zu leisten und die Ortsfeuerwehr Volketswil mit ihren Leitern zu unterstützen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Neue Techniken in der Feuerwehr-Alarmzentrale liessen es im Weiteren zu, das Gemeindegebiet in Einsatzräume zu unterteilen und diese einem ADL-Stützpunkt zuzuordnen. Dies ermögliche auch das Einhalten der Einsatzzeiten von der Alarmauslösung bis zum Eintreffen vor Ort.

5. Haltung der Sicherheitskommission und des Feuerwehrkommandos zum Entscheid der GVZ

Volketswil zählt rund 18'500 Einwohner. Neue Bauvorschriften erlauben verdichtetes und höheres Bauen. Bestehende Industriequartiere sind in den letzten Jahren stark gewachsen und neue entstanden.

Die Auffassung der GVZ, dass das Beschaffen einer ADL für die Ortsfeuerwehr Volketswil nicht notwendig sei, teilen die Sicherheitskommission und das Feuerwehrkommando nicht. Ganz im Gegenteil sind sie aufgrund der Erfahrungen bei Einsätzen in den letzten Jahrzehnten der Ansicht, dass eine Ersatzbeschaffung im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung weiter verfolgt werden muss.

6. Angebot der GVZ für die Gemeinde Volketswil

Nach einem Gespräch zwischen dem vormaligen Gemeindepräsidenten, Bruno Walliser, und Vertretern der GVZ unterbreitete diese dem Gemeinderat mit Schreiben vom 23. März 2015 ein Angebot. Es handelt sich dabei um zwei ADL, die bei Schutz & Rettung Zürich im Einsatz stehen und welche die GVZ nach zehnjährigem Einsatz zurückkauft. Da die Gemeinde grosses Interesse am Kauf einer solchen ADL bekundete, stimmte die GVZ dieser Lösung für den Ersatz des vorhandenen Fahrzeugs zu.

Beim Vergleich der beiden Angebote (Betriebskosten, Umschulung usw.) ging die Drehleiter „Iveco-Magirus DLK 23-12 mit Gelenk-Teleskop auf Mercedes-Benz Econic 1833 LL“ als Sieger hervor.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Nach eingehender Prüfung empfehlen das Feuerwehrkommando und die Sicherheitskommission dem Gemeinderat, für den Ankauf der folgenden ADL eine Absichtserklärung abzugeben:

Autodrehleiter Iveco-Magirus DLK 23-12 mit Gelenk-Teleskop auf Chassis
Mercedes-Benz Econic 1833 LL

1. Inverkehrsetzung:	30. März 2009
Gesamtgewicht	18'000 kg
Motor:	6-Zylinder Reihenmotor, 7'201 ccm
Emmissionscode:	EURO5
Getriebe:	Allison 5-Gang Wandlerautomatik mit Drucktaster (Motorbremse)
Arbeitshöhe:	mind. 32.0 m
Schwenkbereich:	360° endlos
Tragkraft Korb:	270 kg
Max. Abstützbreite:	5,2 m
Liefertermin:	Ende 2018 / Anfang 2019
Neupreis:	Fr. 1'158'394.80 (inkl. MWSt)
Angebotspreis:	Fr. 340'000.00 (inkl. MWSt)

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 26. Mai 2015 eingehend mit der Ersatzbeschaffung befasst. Er hat sich dafür ausgesprochen, bei der GVZ eine Absichtserklärung für den Erwerb des Fahrzeuges „Iveco-Magirus DLK 23-12“ abzugeben, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Kreditbegehren. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 414 vom 9. Juni 2015 hat er eine entsprechende Erklärung eingereicht. Die Abteilung Sicherheit hat gestützt darauf im Investitionsprogramm für das Jahr 2018 Fr. 340'000.00 eingestellt. Die GVZ richtet keine Subventionen aus, da es sich bei der ADL um ein Occasions-Fahrzeug handelt und die entsprechenden Staatsbeiträge nur bei einer Neubeschaffung gesprochen werden.

Bis zur Lieferung der neuen Leiter Ende 2018 / Anfang 2019 wird die Einsatzbereitschaft der vorhandenen ADL weiterhin aufrechterhalten, damit das Rettungs- und Einsatzgerät der Feuerwehr übergangslos zur Verfügung steht.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

7. Erwägungen

Wie in § 3 der kantonalen Feuerwehrverordnung festgehalten, legen die Gemeinden die Organisation ihrer Ortsfeuerwehr entsprechend den örtlichen Verhältnissen im Einvernehmen mit der GVZ fest.

Die vorhandene ADL der Feuerwehr Volketswil wurde im Jahr 1991 beschafft. Nun erreicht das Fahrzeug das technische Lebensende. Fehlende Ersatzteile und die nicht mehr gegebene Zuverlässigkeit führen dazu, dass das Fahrzeug in den nächsten Jahren ausser Betrieb gesetzt werden muss.

Eine ADL wird - dies entgegen der landläufigen Meinung - nicht nur bei Ereignissen in Hochhäusern eingesetzt. In der Regel erfolgt der Einsatz einer ADL bei Rettungs- oder Löscheinsätzen sowie bei technischen Hilfeleistungen auch dann, wenn sich die Einsatzstelle nur wenige Meter über Terrain befindet und ein alternativer Rettungsweg oder ein alternativer Angriffsweg für die Einsatzkräfte nicht gegeben ist. So hat die Feuerwehr in den vergangenen Jahren z. B. diverse Hilfeleistungen für die Sanität übernommen, wenn eine Personenrettung nicht via Treppenhaus oder Lift möglich war.

Die öffentliche Hand ist zur Sparsamkeit im Umgang mit den ihr anvertrauten Steuergeldern verpflichtet. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Sicherheit der Bevölkerung gehen. Daher spricht sich der Gemeinderat für eine ADL-Ersatzbeschaffung aus. Durch den Kauf einer Occasions-Drehleiter zum offerierten Preis von netto Fr. 340'000.00 inkl. MWSt resultieren bei der Ersatzbeschaffung erhebliche Einsparungen; eine neue ADL kostet ohne Subventionsbeiträge rund Fr. 1'200'000.00.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den folgenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

5.

ERSATZBESCHAFFUNG EINER AUTODREHLEITER FÜR DIE FEUERWEHR

Bewilligen eines Kredits von Fr. 340'000.00 für das Beschaffen einer Autodrehleiter

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Für den Ankauf einer Occasions-Drehleiter „Iveco-Magirus DLK 23-12“ mit Gelenk-Teleskop auf Mercedes-Benz Econic 1833 LLCassis gemäss Angebot der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom 23. März 2015 wird ein Kredit von Fr. 340'000.00 inkl. MWSt bewilligt.

1. Es wird zustimmend Kenntnis davon genommen, dass die Lieferung des Fahrzeuges Ende 2018 / Anfang 2019 in Aussicht gestellt wird.
2. Mitteilung an:
 - Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich, eingeschrieben
 - Statthalteramt Uster, Statthalter, Herrn Marcel Tanner, Amtsstrasse 3,
 - 8610 Uster
 - Gemeinderat
 - Sicherheitskommission
 - Sicherheitsvorstand
 - Feuerwehrkommandant
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung
 - Sicherheitskommission / A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 23.6.2017Mhr

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Sicherheitsvorstand Christoph Keller erläutert das Geschäft. Er erklärt detailliert, was die Gründe für die Ersatzbeschaffung einer Autodrehleiter für die Feuerwehr sind. Das Angebot ist ein Kompromiss sowie ein gutes und interessantes Angebot der Gebäudeversicherung.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, beantragt, den Kredit zu bewilligen. Aufgrund der geprüften Unterlagen konnte nachvollzogen werden, dass die umliegenden Feuerwehren die geforderten Anfahrtszeiten nicht in jedem Fall einhalten können.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Ersatzbeschaffung einer Autodrehleiter für die Feuerwehr; Bewilligen eines Kredits von Fr. 340'000.00 wird einstimmig angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

6. Genehmigen der Jahresrechnung 2016 der Schulgemeinde Volketswil.

Es wird auf das separate Protokoll der Schulgemeinde verwiesen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

7. Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens infolge Einführung von
HRM2

Es wird auf das separate Protokoll der Schulgemeinde verwiesen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 16.6.2017

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 26. Juni 2017 bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs
- 30 Tage für eine Gemeindebeschwerde
- 30 Tage für einen Protokollberichtigungsrekurs

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurserhebung (§ 151 a Gemeindegesetz).

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 20.50 Uhr die Gemeindeversammlung schliessen. Die nächste Gemeindeversammlung findet voraussichtlich am Freitag, 22. September 2017, um 19.30 Uhr, statt. Am Freitag, 1. Dezember 2017 wird ganz sicher die Budget-Gemeindeversammlung 2017 abgehalten.

Er wünscht allen Teilnehmenden einen schönen Abend und einen erholsamen Sommer sowie gute Heimkehr.

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:

Stimmenzähler: